



Erbrechtstag 2018 – Zur/statt Begrüssung («*Welcome to the Swiss Succession Summit*»):

Erbrechtliche Paralipomena – «Jahresbilanz» der Merkwürdigkeiten

Peter Breitschmid



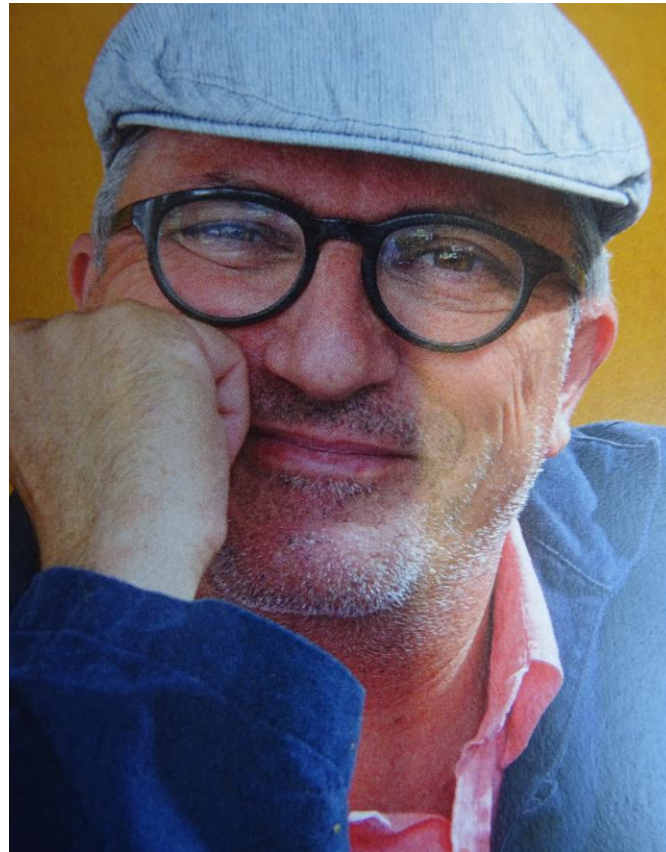
**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

In memoriam ...



... Balz Bessenich, 1961-2018





Übersicht

- Englische Adels-Töchter 3
- SAMW-Richtlinien zum Umgang mit Sterben und Tod 4
- Friedhof-(Un-)Ordnung: Wer neben bzw bei wem? 5
- «Testament Waser»: Über die «Leichtigkeit von Auflagen» 6
- Umgang der öffentlichen Hand mit Vermögensanfällen vTw 7
- Literatur: Was (und wie: 11) ist Familie? 8
- Vernehmlassung SAMW-Richtlinien zur Urteilsfähigkeit 12
- Adoption statt MBO 18

* bedeutet, dass sich der Text lesbar im Anhang findet

Islamisches und adliges Erbrecht ...*

12

Tages-Anzeiger – Mittwoch, 18. Juli 2018

Kehrseite

Die klagenden Töchter von England

Erbrecht Im britischen Hochadel dürfen bis heute nur die Söhne erben. Fünf Aristokratinnen wollen das ändern – und verklagen ihr Land vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Cathrin Kahlweit, London

Im Jahr des Herrn 2018 feiert das Vereinigte Königreich 100 Jahre Frauenwahlrecht, mit der Errichtung einer Statue. Die Suffragette Millicent Fawcett steht nun als erste Frau zwischen den Heroen britischer Geschichte auf dem Parliament Square. Eine Frau ist Premierministerin, eine Frau ist Königin, und bei der Hochzeit des Jahres wurde eine Feministin zur Duchess of Sussex gemacht. Sogar die Thronfolge bei den Royals wurde vor ein paar Jahren so geändert, dass sie jetzt immer an den oder die Erstgeborene fällt – also auch an eine Frau.

Ist Grossbritannien ein Vorzeigeland für die Gleichberechtigung? Wenn das so wäre, würden jetzt nicht fünf adelige Damen aus England vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ziehen und ihr Land verklagen. Name der Kampagne: Daughters' Rights, Töchter-Rechte. Ihr Ziel: die Abschaffung des

Prinzips der männlichen Primogenitur. Denn tatsächlich, man mag es kaum glauben, erben im britischen Hochadel (Schottland macht da eine Ausnahme) nach wie vor nur Söhne Titel und Vermögen. Was die fünf Frauen – sie sind die ältesten Töchter der Earls of Ronaldshay, Balfour und Macclesfield sowie der Viscounts Long of Wraxhall und Torrington – fordern, ist: dass Erbtitel geschlechtsneutral vergeben werden – und das Erbe an das älteste Kind geht.

Ökonomische Katastrophen

Wie bizarr das geltende Recht ist, war auch für Laien leicht zu erkennen, als in der Erfolgsserie «Downton Abbey» der Erbe des grossen Anwesens, ein Neffe des Earl of Grantham, zu Tode kommt und seine drei Töchter leer ausgehen. Es erbt stattdessen ein entfernter Verwandter. Dass das nicht nur Filmstoff, sondern bittere Realität ist, zeigen Fälle wie jener des Earl of Northesk, des-



House of Lords: Im Oberhaus ist Gleichberechtigung tabu. Foto: Reuters

sen ältester Sohn sich umbrachte. Northesk hinterliess Frau und drei Töchter. Die Älteste der drei verfasste eine Petition, um den Titel weiter tragen zu dürfen, aber der ging an einen Cousin achten Grades. Es gibt Dutzende solcher Fälle, Gegner des archai-

schen Rechts erzählen sie mit Entsetzen. Es geht dabei nicht nur um Fragen der Gleichberechtigung, sondern auch um ökonomische Katastrophen: Wo sich weit und breit kein männlicher Erbe findet, gehen Titel und Vermögen verloren.

Seit Jahren wird vergeblich versucht, die männliche Primogenitur abzuschaffen; weibliche Mitglieder adeliger Familien gründeten «Gleichberechtigung für Frauen im Adelsstand», eine Gruppe, die sich selbstironisch «die Hasen» nannte. Lord Lucas, Mitglied des Oberhauses, der ein Fan der Gleichberechtigung ist, brachte 2011 einen Initiativantrag ein. Aber die Regierung mochte diese Rebellion gegen jahrhundertalte Traditionen nicht unterstützen.

Das alles führt nun dazu, dass sich weiterhin nur Männer auf einen der 92 für den Erbadel vorgesehenen Plätze im House of Lords bewerben können, die per Abstimmung vergeben werden. Dieses Prozedere, sagen die klagenden Töchter von Daughters' Rights, verstosse gegen die Europäische Menschenrechtskonvention. In der sei neben dem Diskriminierungsverbot schliesslich auch das Recht auf freie Wahlen festgeschrieben.

Jet-Cetera

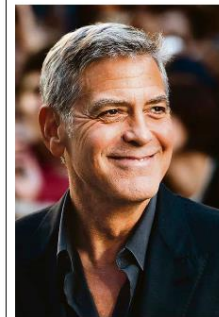


Foto: Nathan Denette (AP, Keystone)

George Clooney hat im letzten Jahr mehr Geld verdient als je ein Hollywoodstar zuvor, nämlich geschätzte 239 Millionen Dollar. Der grösste Posten auf seiner Einnahmeliste waren aber nicht etwa Schauspiel- oder Regiegehen, sondern der Verkauf seiner Tequila-Firma. Trotzdem reicht das nicht für Platz eins auf der aktuellen «Forbes»-Liste der bestverdienenden Promis, die gestern veröffentlicht wurde. Der 57-jährige Clooney ist nur Zweiter und muss sich von einem Sportler geschlagen geben –



Ein ECHR-Entscheid in der Sache dürfte in einigen Jahren zu erwarten sein ...



Bevor Sie zum Erblasser werden:

4

Tages-Anzeiger - Freitag, 8. Juni 2018

Schweiz

Ärzte fürchten den Druck sterbewilliger Patienten

Die Zürcher Ärztesgesellschaft fordert ein Bundesgesetz zur Sterbehilfe.

Markus Brotschi
Bern

Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) hat die medizinethischen Richtlinien zur Suizidbeihilfe gelockert. Neu soll ein Arzt Sterbehilfe leisten können, wenn ein Patient sein Leiden wegen einer Krankheit oder Einschränkung als unerträglich empfindet. Gemäss bisheriger ärztlicher Standesregel darf ein Arzt das tödliche Mittel Pentobarbital nur verschreiben, wenn der Patient an einer unheilbaren tödlichen Krankheit leidet.

Die SAMW hat die Lockerung der Sterbehilferichtlinien jedoch gegen den Willen der Ärzteschaft vorgenommen. Für die Ärzteverbände FMH führt das Kriterium, dass ein Patient «unerträglich leidet», in eine rechtliche Grauzone. Die Zürcher Ärztesgesellschaft fordert aufgrund der Lockerung eine gesetzliche Regelung der Sterbehilfe auf Bundesebene. «Die SAMW macht die Beihilfe zum Suizid zu einer ärztlichen Tätigkeit, unabhängig davon, ob jemand an einer tödlichen Krankheit leidet», kritisiert Josef Widler, Präsident der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich.

Widler befürchtet, dass der Druck auf die Ärzte steigen wird. Die Ärzte könnten einem Patienten die Suizidbeihilfe nicht mehr mit Verweis auf die Standesregeln verweigern, wenn sie die Sterbehilfe für fragwürdig hielten. Entscheidend sei künftig der vage Begriff des «unerträglichen Leidens». Massgebend sein würden die Einschätzung des Patienten und dessen Wortvernehmung



Ab wann ist das Leiden für einen Patienten unerträglich? Foto: iStock

riskieren damit standesrechtliche Sanktionen. Gegen das Gesetz verstösst ein Arzt mit der Beihilfe zum Suizid aller-
Ärzten eine Grundlage, wenn sie einem Patienten die Suizidbeihilfe verweigern wollten. kritisiert Glanzmann

«Le Matin» nur noch online

Tamedia stellt die gedruckte Ausgabe der Westschweizer Zeitung «Le Matin» auf Ende Juli ein. 41 Mitarbeitende verlieren die Stelle.

Die Mediengruppe Tamedia, welche auch diese Zeitung herausgibt, gab gestern die Einstellung der Printausgabe von «Le Matin» bekannt. Das Medium soll es nur noch online geben. Für die 41 Betroffenen gebe es einen Sozialplan. Tamedia treffe sich heute mit der Arbeitnehmervertretung sowie den Gewerkschaftsvertretern, um das Konsultationsverfahren einzuleiten und einen Sozialplan auszuhandeln. Ausser 24 Mitarbeitenden in der Redaktion verlieren laut Tamedia-Sprecher Christoph Zimmer 17 Mitarbeitende im Unterstützungsbereich - Textproduktion, Korrektur, Bild - ihre Stelle.

Grund für die Einstellung der gedruckten Ausgabe - voraussichtlich auf den 21. Juli - seien die seit 20 Jahren anhaltenden Verluste, schreibt Tamedia. Im vergangenen Jahr lag das Defizit von «Le Matin» bei rund 6,3 Millionen Franken, über die letzten zehn Jahre gesamt bei 34 Millionen Franken. Trotz grosser Anstrengungen habe keine nachhaltige Lösung gefunden werden können, das gedruckte Angebot von «Le Matin» aufrechtzuerhalten. «Le Matin Dimanche» sei von der Einstellung nicht betroffen.

Künftig soll die digitale Ausgabe mit einer 15-köpfigen Redaktion weiterentwickelt werden. Diese wird dabei eng mit dem Sport-Center von Tamedia und dem Newsexpress sowie für allgemeine Nachrichten mit dem Netzwerk von «20 minutes» zusammenarbeiten. Lematin.ch sei mit 581 000 Nutzerinnen

Mehr Geld für Schulsportlager

Die Landesregierung muss prüfen, wie obligatorische Schulsportlager in Zukunft zusätzlich mit Bundesgeldern unterstützt werden könnten. Das hat der Nationalrat gestern entschieden. Die Durchführung solcher Lager ist nach einem Bundesgerichtsentscheid gefährdet. Der Aufwand, um Lager zu organisieren, sei grösser geworden, sagte Postulant Duri Campell (BDP, GR). «Es muss eine Möglichkeit geben, mehr Geld zu sprechen für unsere Kinder.» Die Mehrheit des Nationalrats teilte seine Sorgen und überliess den parlamentarischen Vorstoss mit 171 zu 10 Stimmen bei 4 Enthaltungen. Der Bundesrat muss nun aufzeigen, welche Möglichkeiten im Rahmen des Programms «Jugend + Sport» (J+S) bestehen, um obligatorische Schulsportlager verstärkt zu unterstützen. Der Bundesrat plädierte für eine Ablehnung des Vorstosses, da er nur punktuell die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstütze. (SDA)

Nachrichten

Junge Grüne Zersiedelungsinitiative fällt im Parlament durch

Nach dem Ständerat hat sich auch der Nationalrat gegen die Zersiedelungsinitiative der Jungen Grünen ausgesprochen. Er hält sie für zu radikal. Die Initiative wolle den Status quo einfrieren und sei zu unflexibel, befand die Mehrheit. Auch ein Gegenvorschlag blieb chancenlos. Der Rat beschloss gestern mit 135 zu 33 Stimmen bei 22 Enthaltungen, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen. Ausser den Grünen sagten fast alle Fraktionen Nein. Nur die SP war gespalten. (SDA)

SAMW-Richtlinien zum «Umgang mit Sterben und Tod», 2018: Die Endlichkeit des menschlichen Daseins ist Teil der unüberwindbaren Rahmenbedingungen medizinischer Behandlung, weshalb man sich damit auseinandersetzen hat:

4. Umgang mit Sterbewünschen

Äussert ein Patient, dass er sterben möchte, muss das Betreuungsteam dies ernst nehmen und dem Wunsch auf den Grund gehen. Sowohl einem unbestimmt geäusserten Wunsch zu sterben als auch dem dezidierten Verlangen nach aktiver Lebensbeendigung können sehr unterschiedliche Motive zugrunde liegen. Häufig sind Patienten ambivalent und der Wunsch weiterzuleben besteht gleichzeitig mit dem Wunsch zu sterben. Sterbewünsche sollen offen und ohne Wertung besprochen werden. Im Vordergrund steht dabei stets das Bemühen, das Leiden des Patienten zu verstehen. Falls dieses Leiden gelindert werden kann, sollten entsprechende Möglichkeiten angeboten werden. Dies betrifft nicht nur medizinisch-pflegerische Massnahmen, sondern auch Hilfe zur Aktivierung persön-

Friedhof-«Parkierordnung»*

10

Geld & Recht

Wer darf ins gleiche Grab?

In einem bestehenden Grab dürfen auch Urnen von später Verstorbenen beigesetzt werden. Wer aber darf bestimmen, ob die Schwester, der Bruder oder der Sohn in die letzte Ruhestätte von Familienangehörigen kommen soll?

Andrea Fischer

Wenn sie sich an die Bestattung ihres Bruders erinnert, ärgert sie sich noch heute, mehr als ein Jahr danach. Alles sei hinter ihrem Rücken entschieden worden, schreibt Pia Gurtner (Name geändert) in einer E-Mail. Gurtners Bruder starb Ende 2016 in dem kleinen Dorf im Kanton Bern, wo sie beide aufgewachsen waren. Sie selber lebt seit Jahrzehnten nicht mehr da. Die Kinder des Bruders beschlossen, die Urne ihres Vaters im Grab seiner Mutter zu bestatten. Was dann auch geschah. Niemand habe sich erkundigt, ob sie damit einverstanden sei, sagt Pia Gurtner. «Dabei war allen bekannt, dass mein Bruder und ich gemeinsam für das Grab der Mutter verantwortlich waren.» Da hätte sie doch ein Mitbestimmungsrecht haben müssen, meint Gurtner. Sie wundert sich, dass das Vorgehen bei der Bestattung ihres Bruders einfach so möglich gewesen sei.

Dass die Urnen von Verstorbenen in einem bestehenden Einzelgrab bestattet werden, ist vielerorts in der Schweiz möglich. Einzelne Gemeinden erlauben bis zu vier zusätzliche Urnen in einem Grab. Die Totenruhe wird dadurch nicht verlängert, sie richtet sich nach der Erstbestattung.

Solche Mehrfachbelegungen von Einzelgräbern sind eine Art Ersatz für das klassische Familiengrab. Dem Vernehmen nach sind sie in manchen Gemeinden im Kanton Bern derzeit recht beliebt. Die Mitarbeiterin einer Berner Oberländer Friedhofverwaltung vermutet, dies habe finanzielle Gründe: So könnten sich die Angehörigen die Kosten für ein weiteres Grab sparen. Denn im Kanton Bern sind, anders als etwa in Zürich, selbst einfache Bestattungen nicht immer unentgeltlich.

Keine fixen Regeln

Wer aber darf entscheiden, ob die Tochter, der Sohn oder die Schwester ins Grab eines Verwandten kommen soll? Vorab ist der Wille der verstorbenen Person massgeblich, sagt das Bundesgericht. Ist dieser Wunsch nicht bekannt, dürfen die Angehörigen über die Art und den Ort der Bestattung bestimmen. Alles weitere regeln die Kantone; diese haben die Befugnis weitgehend an die



Bestattungen können für Konflikte sorgen. Foto: Susanne Walstrom (glattpicture)

meinden Filialen unterhält. Bestatter Adrian Kropf sagt, dass es für ein Grab jeweils eine oder mehrere zuständige Personen gebe. Diese entscheiden auch über eine zusätzliche Belegung. «Angenommen, in einem Grab liegt ein Elternteil und die Kinder sind gemeinsam für das Grab zuständig. Da müssten im Grunde alle einverstanden sein, wenn

Leben die Angehörigen weit verstreut, ist es nicht immer möglich, alle um ihre Meinung zur Bestattung zu befragen.

hen laut Glauser aber nirgends festgelegt. In der Regel hält man sich deshalb auch hier an die Anordnungen der direkten Erben einer verstorbenen Person. Oft wissen die Verantwortlichen auf den zuständigen Ämtern nicht einmal, ob es weitere Verwandte gibt, die von einer Bestattungsanordnung betroffen sein könnten. Wenn die Angehörigen weit verstreut leben, sei es nicht immer möglich, diese um ihre Meinung zu befragen. Innerfamiliäre Auseinandersetzungen liessen sich auch mit gesetzlichen Bestimmungen nicht verhindern, sagt Tina Hurri. Die Juristin im Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt war an der Ausarbeitung der neuen kantonalen Bestattungsverordnung beteiligt.

Urne bleibt auf dem Amt

Auch in der Stadt Zürich gibt es für jedes Reihengrab eine Grabverantwortliche. «Wir legen Wert darauf, dass nur eine Person zuständig ist, so wissen wir, an wen wir uns halten können», sagt Bruno Bekowies, stellvertretender Leiter des Bestattungs- und Friedhofsamtes. «Soll die Urne einer verstorbenen Person in einem bestehenden Reihengrab beigesetzt werden, gehen wir davon aus, dass die Grabverantwortliche einverstanden ist. Bestehen Zweifel, fragen wir nach.» Die grabverantwortliche Person habe aber nicht das alleinige Recht, zu entscheiden, ergänzt Bekowies. Selen weitere Angehörige betroffen, schaue man sich die Situation genauer an. Dabei spielen etwa die Beziehung der Angehörigen zur verstorbenen Person sowie ihre erbrechtliche Stellung eine wesentliche Rolle.

Können sich die Angehörigen auch nach einem Gespräch nicht finden, «bleibt die Urne bei uns, bis die Bestattungsfrage familienintern geregelt ist», sagt Bekowies. Gelingt auch dies nicht, entscheiden die Behörden. Als zuständiges Amt müsse man für eine schickliche Bestattung bürgen.

Alles in allem lässt sich feststellen: Es gibt zwar keine klaren Regeln, wer über die zusätzliche Belegung eines bestehenden Grabs verfügen darf, doch handhaben die Gemeinden dies recht einheitlich. Man geht grundsätzlich davon, dass Bestattungsanordnungen in der Familie abzuwehren sind und nicht über die

Verfügungsrecht

Nur wenige klare Vorgaben

Längst nicht alle Kantone legen fest, wer über die Beisetzung von Verstorbenen entscheiden darf.

Viele Gemeinden bieten heute verschiedenste Arten von Bestattungen an. Da sich die Familienformen in den letzten Jahrzehnten gewandelt haben, ist oft nicht mehr von vornherein klar, wer über die Bestattung einer verstorbenen Person bestimmen kann, wenn diese selber keine Anordnungen hinterlässt.

Umso erstaunlicher ist es, dass viele Kantone in ihren Bestattungsverordnungen das Verfügungsrecht nicht oder kaum regeln. So findet man in den Verordnungen von Bern und Schaffhausen nichts dazu. Andere, wie Luzern, Aargau und St. Gallen, erwähnen zwar, dass die nächsten Angehörigen bestimmen dürfen. Dies, ohne zu definieren, wer zu diesen nächsten Angehörigen gehört.

Anders der Kanton Zürich. Dieser gibt in seiner seit 2016 gültigen Bestattungsverordnung eine klare Reihenfolge der Verfügungsberechtigten vor. Zuerst stehen Ehe- und Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der verstorbenen Person. Gibt es weder den einen noch die andere, dürfen die Kinder, dann die Eltern und Geschwister, Grosseltern und Enkel und schliesslich andere nahelebende Personen entscheiden.

Auch der Kanton Basel-Stadt regelt in seinem neuen Bestattungsgesetz genauso ab, wer über eine Beisetzung beschliessen darf. Es sind dies vorab jene, die mit der verstorbenen Person einen gemeinsamen Haushalt geführt oder ihr regelmässig persönlich Beistand geleistet haben. Damit würden etwa auch Lebenspartner gegenüber Kindern aus einer ersten Ehe berücksichtigt, sagt die Juristin Tina Hurri vom Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt.

Das neue Gesetz flimmert darüber hin-

Wer liegt neben wem und bei wem und wer bestimmt, wer neben wem liegen darf? Und wie soll das die Friedhofverwaltung beurteilen?

Als Reminiszenz aus «uralter» Zeit: OGer ZH SJZ 1990 421 im Streit um die Grabgestaltung zwischen Witwe und Konkubinatspartnerin (Analogien zu ZGB 378 dürfen heute nahe liegen; richtigerweise geht es um eine zivilrechtliche Vorforderung [Berechtigung zur Ausübung der Totenfürsorgepflicht] im Verwaltungsverfahren)

Über die Leichtigkeit von Auflagen ...*

14

ZÜRICH UND REGION

Montag, 4. Juni 2018

Neue Zürcher Zeitung

Die ETH-Wissenschaftlerin Ursula Keller ist für den Europäischen Erfindungspreis nominiert SEITE 15

Die Bauarbeiten für die Limmattalbahn machen gute Fortschritte SEITE 15

Wilhelm Wasers letzter Wille

Die Stadt Zürich hätte ein Legat während 150 Jahren zinstragend anlegen müssen, verkürzte aber die Wartezeit

DOROTHEE VÖGEL

Tote können nicht klagen. Über ihren letzten Willen wachen die Erben. In dieser nicht unumstrittenen, kann man ihn mit dem Erbverwalter anders. Im Fall von Wilhelm Waser (1811-1866) ist allerdings zu bemerken, dass seine testamentarische Verfügung einen solchen Schritt rechtfertigt. Der Zürcher Architekt hatte Mitte des 19. Jahrhunderts mit seinen kühnen Plänen zur Einbindung des Hauptbahnhofs in die Stadt für Aufsehen gesorgt. Er kämpfte für die Verlagerung des Limmattals für den Bau der Bahnhofbrücke und vor allem für die Umlegung der Sihl bis ins Quartier Hard, die der Stadt eine wirtschaftlich lukrative Expansion in Aussenricht ermöglicht hätte. Doch die Behörden prüften das von ihm sorgfältig vorbereitete Sihl-Projekt nicht einmal. Jahre später betraten sie andere mit dem Bau des Limmattals und der Bahnhofbrücke. Waser zog sich zurück, um weiterhin als Architekt und Baumeister tätig zu sein, sammelte aber seine Gedanken zur Stadtentwicklung in Hinblick auf eine «Rechtserbungschrift». Er kam nicht mehr dazu: 1866 starb er erst 55-jährig.

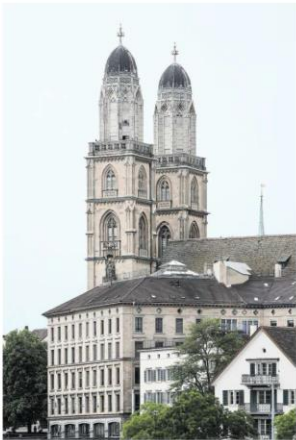
Erbe früher angezapft

Er hinterliess ein Testament, in dem er der Stadt Zürich die für damalige Verhältnisse grosse Summe von 50'000 Franken zur «Versicherung und Verwirklichung der Stadt» vermacht. Je 25'000 Franken spendete er dem städtischen Wassermann und der Prämiantal, und zwar mit der Auflage, die Schenkung während 100 Jahren zinstragend anzulegen. Für die Verweisung des Legats zur Versicherung der Stadt verbriefte er eine Frist von 150 Jahren.

Am 1. Juli ist es so weit – dann sind exakt 150 Jahre westwärts, seit Wasers Legat zur Versicherung der Limmattalstadt angelegt worden ist. Auf wie viele Millionen ist dieses selbster angewachsen? Was bedeutet man die Stadt mit dem Geldbogen zu tun? Die Antwort der Kommunalverwaltung lautet: Die Gelder aus dem Waserischen Fonds wurden bereits seit rund 30 Jahren eingesetzt, heisst es dort. Auf Antrag des Stadtrats

«Man wollte eine Universität und ein Polytechnikum, aber keinen Platz zu den Bauten geben.»

Wilhelm Waser Architekt



Zürchs erstes Hochhaus, das von Wilhelm Waser entworfen – Münsterberg, 1860 (1862/63)

In Letzterem lagerten 160'000 Franken in dem Fonds. Die Frage stellt sich, wie bindend der letzte Wille ist. Darunter die Behörden einfach Wartezeiten verkürzen? Peter Breuschmid, Professor für Privatrecht an der Universität Zürich, gibt grundsätzlich Entwarnung – Rechtlich scheint mit dem Testament durchgegangen, einmal im Testament offenbar nicht stand, dass bei Zweifelsfragen wem oder gar kein

reud 30 Jahren mit das von der Brauerei mit der Zweckbestimmung, damit die Handelsgüter anreichte die Trasse des Ausschankgebots als überholt und senkte die Frist auf 15 Jahre. Im Fall Waser liegen die Dinge allerdings etwas anders. Der Erblasser überliess der Öffentlichkeit einen Vermögensgegenstand mit der Auflage, während 150 Jahren die Finger davon zu lassen. «Das hätte man ausweichen können und hätte dann halt nichts bekommen. Tat man's nicht, war man zumindest moralisch gebunden», hält Breuschmid fest. Aus blödsinnig-verwaltungstechnischen Gründen die Schenkung vorzeitig zu öffnen und sie mit einem anderen Kisseil zusammenzulegen, findet der Rechtswissenschaftler «bequem» und «respektlos. Seines Erachtens hätte man sich vor Ablauf der Frist

Mannes auf. Friso war es ein grosses Anliegen, Waser selbst das Wort zu geben. Demnach nachgelassenen schriftlichen Aufzeichnungen räumte er deshalb breiten Raum ein. Und so entsteht das Bild eines vielbeschäftigten Architekten und erfolgreichen Geschäftsmann, der seine Begehung auch in den Diensten der Allgemeinheit stellte. Im Licht seines von Friso akribisch nachgelassenen Engagements und Schöffens im Waser'schen Exportment dem auch gar nicht mehr so abwegig. Nicht seine Zeitgenossen, die ihn geschmäht und verspottet haben, will er im finanziellen Erbe belagern. Stattdessen überlegt er sein Vermögen der übernächsten Generation im Vertrauen, dass diese die Stadt auch in Zeiten gewandelter Ansprüche umschicht weiterentwickelt.

In Waser's Jugendzeit zählt die Stadt Zürich 15'000 Einwohner. Sein Vater, Metzgermeister von Herd, geht Konkurs und stirbt. Der Sohn ist 12-jährig. Die Mutter, aus Deutschland stammend, zieht völlig mittellos mit ihren drei Kindern da Wilhelm nicht sie oft in Tränen aufzulösen – von dem Döselchen der Verwandten zernährt. Seiner «edlen» Mutter wird er, der nie geheiratet hat, ein Leibelang mühsam verbunden sein.

Aufstieg aus eigener Kraft

Wollte es an allem mangelt, verbeugt er seine weitere Knecht in Wasserhaus. Nach der Volksschule tritt er eine Baumeisterlehre an, die er wegen seines herausragenden zeichnerischen Könnens und praktischen Sinns mit gutem Notum abschliesst. Dann arbeitet er als Angestellter beim Architekten Leonhard Zengliher. Dieser ist ein Jahr jünger als er, aber bereits ein aufsteigender Stern am Zürcher Architekturbühnen. So wird seinem Chef der Bau der Neumünsterkirche anvertraut. Auch haben sich im Zuge der Limmattalbedeutung bauliche Veränderungen an 1835 zieht Alois Negrelli, der Erbauer der Münsterbrücke und der ersten Eisenbahnlinie der Schweiz, nach Zürich, um hier als Oberingenieur tätig zu sein.

Zengliher erkennt Waser's Talent und bringt ihn mit dem einflussreichsten und vornehmsten Geschäftsmann Leonhard Ziegler zusammen. Dieser steckt ihm ein Geld für ein Studium an der königlichen Akademie in München vor. Waser zieht um und tritt dem dortigen Bauakademie bei. Dessen Präsident ist Gustav Albert Wegmann, der später den Bahnhof Zürich erbaut wird. Sehr rasch rückt Waser in die vorderste Reihe und gewinnt diverse Wettbewerbe. Doch seine Hoffnung, an den Plänen des neuen Zürcher Krankenhauses mitwirken zu können, zerschlägt sich Zengliher teilt ihm mit, Zengliher und Wegmann seien damit betraut worden.

Waser's Mutter, ihr Sohn etabliert sich als Baumeister für den Mittelland, Luxemburg, Viller und öffentliche Gebäude auf Stadtgebiet wird er zeitweilig nicht ausführen. Zuweilen betätigt er sich als erfolgreicher Spekulant.

Bahnhof Heide Herausforderung

Sein bekanntester Bauwerk ist die «Münsterberg», der langjährige Stammes- und Musikhaus Hag. Der 1857 bis 1860 erbaute spätromantische Gebäudekomplex unterhalb des Grossmünsters gilt als Zürchs erstes Hochhaus, die über drei Etagen reichenden Schaufenster vermitteln grossartiges Flair. Die Eleganz der Münsterbrücke ist typisch für Waser's Stil, weitere sehr schöne Beispiele stammen noch heute das Limmattal – darunter das «Haus zum Brodtsch», das sogenannte Zürcher Hängelisen entlang des Naderkerfs am Central.

Waser setzt sich stets für die Eingemeindung der rasch wachsenden Vororte ein, die bereits in den 1830er Jahren darum ersuchen. «Aber der Stadtrat erkannte die verfallenen Umstände nicht, er sah nur, wenn ein Trill oder eine Platte vor einem Haus gelegt wurde oder wenn man ein Schulungsgesetz anbrachte», notiert er später. «Man wollte eine Universität und ein Polytechnikum, aber keinen Platz zu den Bauten geben; alles grübelte man in das Bestehende stecken zu können, beobachtet die Weiterreise, der städtischen – die Entwicklung der Umgebung vom Heide der Stadt aus – fordert.»

Als eine Erweiterung des 1847 eröffneten Bahnhofs ansteht und ein neuer Eisenbahnknotenpunkt am See oder am heutigen Paradeplatz zur Diskussion steht, plädiert Waser vehement für die Beibehaltung des bisherigen Standorts. Der Entschluss ist schlussendlich in seinem Sinn, ebenso die Anbindung des Bahnhofs über eine neue Brücke beim Central. Beliebt wird hingegen sein Projekt, die



Wilhelm Waser (1811-1866)

Auch wer durch Auflagen beschwert ist, kann sich ganz leicht fühlen ...

... aber auch Trustverantwortliche und Stiftungsräte halten kaum anderthalb Jahrhunderte durch, wenn die Stadt Zürich Geld braucht bzw ihr Fonds-Verwaltungs-EDV-System anpasst ...

Umgekehrt: Die experimentelle Aufgabenstellung, die Stadt erst in 150 Jahren zu verschönern, ist mE nicht in Kontrast zu OR 20 bzw irgendwelchen «Unmöglichkeitskriterien»; bzgl eines ideellen, den Auflagebeschwertern nicht wirklich beschwerenden Anliegens Geduld einzufordern ist kein unmögliches Anliegen.

Über die Störung der Budgetplanungsabläufe durch Erbschaften ...*

Tagess-Anzeiger - Dienstag, 5. Juni 2018

Zürich

André Seidenberg
Der HIV-Arzt spielt in «Vakuum» die Rolle seines Lebens.



Feierlichkeiten
Geschichten aus 20 Jahren Sogar-Theater.



Unverhoffter Millionsegen

Mehr als 40 Millionen Franken hat die Stadt Zürich in den letzten zehn Jahren durch Erbschaften und Schenkungen eingenommen. Bestimmte Einrichtungen werden besonders häufig bedacht.

Martin Huber

1,5 Millionen Franken: So viel hat die Stadt Zürich letztes Jahr geerbt, wie aus dem kürzlich veröffentlichten Geschäftsbericht des Stadtrats hervorgeht. Im Berichtsjahr konnte wiederum ein beträchtlicher Betrag aus drei erbenden Gütern vereinnahmt werden: 175 675 Franken, heisst es dort. Die Stadt sei zudem in verschiedenen Testamenten erwähnt und nur Vermächtnissen oder ganzen Nachlässen bedacht worden. So konnte das Finanzdepartement zehn Nachlässe abschliessen und 1,34 Millionen Franken einnehmen. Hinzu kamen 2,2 Millionen Franken als Geld- und Naturschenkungen, die zu Lebzeiten eines Spenders erfolgten. Dass sich der Letzte Wille als Millionsegen für die Stadt Zürich erweist, ist kein Einzelfall. Regelmässig bescherten ihr Erbschaften und Legate sowie Schenkungen beträchtliche Einnahmen. 2006 konnte das Finanzdepartement gleich 20 Nachlässe und erbenswerte Güter im Höhe von 1,5 Millionen Franken abschliessen, dazu kamen 2,6 Millionen an Geld- und Naturschenkungen. Ein Rekordjahr war 2004: Erbschaften und Vermächtnisse schlugen mit 6 Millionen Franken zu Buche, Geld- und Naturschenkungen mit 3 Millionen. Insgesamt hat die Stadt in den letzten zehn

einem Altersfonds, einem Sozialfonds, einen Fonds für Kinder- und Jugendrichtungen, einen Wohnauftragungsfonds oder den Fonds zur Verschönerung des Stadtbildes. Bis vor kurzem gab es gar einen Fonds, der nach dem Willen der Erblasser ausschliesslich für das Dienstbündelwesen der Stadtpolizei verwendet werden durfte.

Konzertflügel und Totenmaske
In Testamenten am häufigsten bedacht wurden Fonds für die Bewahrunge- und Bewohner sowie die Angestellten der städtischen Alters- und Pflegezentren, sagt Patrick Pons. 2012 etwa wurde durch das Altersheim Kalkbühl in einem Testament als Alleinerbin eingesetzt und erhielt über eine halbe Million Franken. Ebenfalls häufig mit beträchtlichen Zuwendungen bedacht wird das Museum Rietberg, sei dies in Form von Geldgütern oder wertvollen Sammlerobjekten. Letztes Jahr erbe es laut Geschäftsbericht des Stadtrats mehrere antike Kunst- und Alltagsgegenstände, 2009 war es eine antike Totenmaske. Im Wert: 200 000 Franken. Dank einer Erbschaft kam die Stadt letztes Jahr auch in den Besitz eines wertvollen Konzertflügels und eines Renaissance-Gradkretzes. Das Musikinstrument ging gemäss Auflage des Verstorbenen an die Musikschule Konservatorium Zürich.

erstmalig die Sakkulanten-Sammlung in einem Testament bedacht, wie der Stadtrat freudig vermerkte. Im selben Jahr erhielt die Stadt ein weiteres spezielles Geschenk: Ein bei Fiorinelli lebender Deutscher vermachte seinem Nachlass, der diverse Grundstücke umfasst, zu gleichen Teilen den Städten Zürich, Basel, Luzern und Lugano. Eine grosse Ausnahme, wie Pons sagt. Denn Häuser erbt die Stadt sehr selten.

Bei den Geld- oder Sachvermächtnissen für die Stadt handelt es sich meist um die sogenannte frei verfügbare Quote. Über diese kann der Erblasser trotz des Pflichtteilsanspruchs der Kinder und Erben frei bestimmen. Häufig anzutreffen ist laut Pons der Fall eines kinderlosen Ehepartners, dessen überlebender Ehepartner keinen Kontakt mehr zu den Geschwistern hat und deshalb verschiedene Institutionen als Erben in seinem Testament einsetzt, neben der Stadt etwa auch Hilfswerke.

Zu den Beweggründen der Erblasser hält sich die Stadt bedeckt: Daten und Fakten dazu stehen unter Datenschutz. Die Erbschaftswenkungen des Stadtrats sind nicht öffentlich. Oft stöder ein Erblasser der Stadt etwas zurückgeben für eine früher erhaltene Unterstützung, etwa durch Sozialamt, sagt Pons.

Unwillkommene Erbschaften

Das ein Millionengeschenk seine Tüchen haben kann, musste der Stadtrat beim Jahreskongress Bechtelrotti um die Villa von Murzi in Höngg erfahren. 2014 setzte er dem Streich ein Ende und gab das Haus an die frühere Besitzerin zurück. Diese hatte der Stadt die Villa ursprünglich geschchenkt, wollte dann aber wegen eines Nachbarschaftsstreits vom Vertrag zurücktreten.

«Nicht einfach für Strassen-»
Überrascht über die vielen Legate und Nachlässe, mit denen die Stadt Zürich regelmässig bedacht wird, zeigt sich der Erbschaftsexperte Benno Stöder. «Das sind schon stattliche Summen», sagt der Anwalt. Häufige Beweggründe der Erblasser sieht er darin, dass sich jemand, der ein ganzes Leben in der Stadt verbracht hat, dieser gegenüber dankbar erweisen will. Zudem wünschen die Erblasser in einem solchen Fall, dass die Gemeinde ihr Geld nicht einfach für den Strassenunterhalt verwendet, sondern für etwas, das ihnen ein persönliches Anliegen war: soziale Zwecke oder Bildung etwa.

Auch Stöder stellt fest, dass sehr oft Alters- und Pflegeheim begünstigt werden, gerade wenn sich jemand dort gut aufgehoben gefühlt hat. Allerdings kann dies auch heikel sein, wie er aus Erfahrungen von aussenhalb der Stadt Zürich

«Die meisten Hauseigentümer sind wie Leupi»

Der grüne Stadtrat Daniel Leupi begründet die Miete seiner Wohnung mit Mehrkosten beim Umbau. Das könne passieren, sagen Experten. Dennoch sei die Miete «am obersten Rand».

Beat Metzler

Die Zürcher Grünen schimpfen auch schon gegen «immo-Häse» und deren «Absacker-Mieten». Nun hat der «SonntagsBlick» aufgedeckt, dass ihr Stadtrat Daniel Leupi eine Fünfeinhalbzimmerwohnung in Wollishofen mit 157 Quadratmetern für gut 5000 Franken vermietet. Laut Immobilienexperten bewegt sich dieser Preis «am obersten Rand». Das erzieht auch ein Blick auf Online-Immobilienplattformen. Die meisten anderen Wohnungen, die sich von der Grösse und vom Preis her mit jener Leupis vergleichen lassen, liegen in repräsentativen Quartieren als Wollishofen und werden in Inseraten als «herrschaftliche» angepriesen. Zum Beispiel ein 45-Quadratmeter grosses Fünfeinhalbzimmer-Apartment. Es befindet sich im ersten Stock einer frisch renovierten Jugendstilvilla an bester Lage am Zürichberg. Miete pro Monat: 5300 Franken.

Daniel Leupi rechtfertigte den Mietpreis vergangene Woche vor dem Zürcher Gemeinderat: Er mache keinen übermässigen Gewinn. Vielmehr sei es beim Umbau zu massiven Kostenüberschreitungen gekommen. Diese müsse er mit der Miete ausgleichen. Um wie viel das Umbaubudget gedehnt wurde und warum, sagt Leupi nicht. Bauherren halten Leupis Erklärung für plausibel. Bei einem Umbau könne sehr vieles schiefgehen, sagt Albert Leber, FDP-Minister und Direktor des städtischen Hausgenossinnenverbandes.

Mit 10 Prozent plus oder minus müsse man bei Sanierungen immer rechnen, sagt Markus Hungerbühler, Bauherrenleiter beim Baumeisterverband Zürich/Schaffhausen. Zu massiven Kostenüberschreitungen komme es aber eher selten. Grund dafür sei entweder eine ungenaue Planung oder ein Bauherr, der ständig neue Wünsche anmeldet. Leber zibt weitere «Trennmomente» auf, die bei einer Sanierung auftauchen könnten. Während der Arbeiten stelle sich heraus, dass die Baubauweise, Stromleitungen oder die Kanalisation zum Beispiel in einem schlechteren Zustand sei als angenommen. In Zürich kämen zudem auftrags- und mit dem Material nicht rechneten, es gebe um Lärm-, Denkmalrecht und Ökologie. «Gemeinsam lipper sich das zusammen.»

Wie hoch ist die Rendite?
Die von Daniel Leupi verlangte Miete dünke ihn trotz allem hoch, sagt Albert

Vgl. auch soeben Folie 6

Für das Gemeinwesen sind Erbschaften (i) ungewohnt (der durchschnittliche Steuerzahler spendet anderweitig ...), (ii) ungeplant (schrecklich: man erbt und soll nun Mittel verwalten, deren Ausgabe im Budget nicht geplant ist ... fast unmöglich) und (iii) peinlich (muss man jemandem danken? Oder war man gar etwas zu freundlich mit dem Erblasser, der im Heim verstorben ist?)

Einmal mehr: Was ist eigentlich Familie?*

40 FEUILLETON

Neue Zürcher Zeitung

Mittwoch, 14. März 2018

Nüchtern nachdenken über Familien

Was bedeutet Verwandtschaft? Zwei Bücher hinterfragen vermeintlich Selbstverständliches



vermittelt Kulturtechnik, das Weibliche als das zu Manipulierende. Nichts Geringeres als die Schriftkultur fixiert, was die nur mittelbar evidente Vaterschaft, das *pater semper incertus est*, offenlässt. Wie die Vaterschaft, das Gesetz, das Geld, ist Blutsverwandtschaft demnach eine gesellschaftliche Übereinkunft, weitergegeben durch symbolische Formen.

Von Brauns Buch ist als breite Kulturgeschichte angelegt. Von den frühesten Anfängen über die aristotelische Zeugungstheorie, die agnatischen Verwandtschaftsdefinitionen im Alten Rom bis zur Doktrin der «zwei Körper des Königs»: Die Autorin bedient sich der Theorien des Poststrukturalismus und der Psychoanalyse, präsentiert aber bewusst einen *grand récit* der Sorte, von der die Postmoderne doch angeblich abrücken sollte.

Ogleich von Postmoderne und Psychoanalyse weit entfernt, wartet Barbara Bleischs Buch mit einer ähnlich aufklärerischen Frage auf. Von Braun will zeigen, warum wir so lange Verwandtschaft als Blutsverwandtschaft verstanden haben. Bleisch will zeigen, dass wir Unrecht haben, wenn wir, wie das Offenburger Sozialamt, annehmen, Kinder schuldeten ihren Eltern etwas, nur weil sie deren Kinder sind. Sie stellt die Frage bewusst nicht als kulturgeschichtliche, sondern als philosophische. Und kommt zum Resultat, dass der Einzelne natür-

Sturz ins Bodenlose

Der Fall Levine und der Umgang mit ihm sind symptomatisch

CHRISTIAN WILDHAGEN

Man hat sich gut drei Monate Zeit gelassen, handelt jetzt aber umso entschlossener: Nachdem Vorwürfe von mehreren jungen Künstlern gegen den Dirigenten James Levine wegen sexuellen Missbrauchs untersucht worden sind, erklärt die New Yorker Metropolitan Opera die Zusammenarbeit mit ihrem ehemaligen Musikdirektor für beendet. Levine war bereits Ende 2017 suspendiert worden, nachdem die «New York Times» im Dezember erstmals über entsprechende Vorwürfe berichtet hatte.

Die Untersuchung der Vorwürfe, die von der Met bei einem externen Anwaltsbüro in Auftrag gegeben wurde und für die mehr als siebenzig Menschen befragt worden seien, habe «glaubhafte Beweise» erbracht, dass sich Levine «vor und während seiner Zeit an der Metropolitan Opera» sexuellen Missbrauch und Belästigungen habe zuschulden kommen lassen, wie es in einer Mitteilung des Opernhauses heisst. Als Music Director Emeritus und künstlerischer Leiter des Met-Förderprogramms für junge Künstler sei er deshalb nicht länger tragbar. Levine hat die Anschuldigungen, die 2017 erstmals von vier Männern öffentlich gemacht wurden, zurückgewiesen.

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12



«**Familie**»:
«**Klebstoff soziale Verwandtschaft**»

Christina von Braun

BLUTS
BANDE

Verwandtschaft
als Kulturgeschichte



aufbau



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Varianten des Generationensynallagmas ...

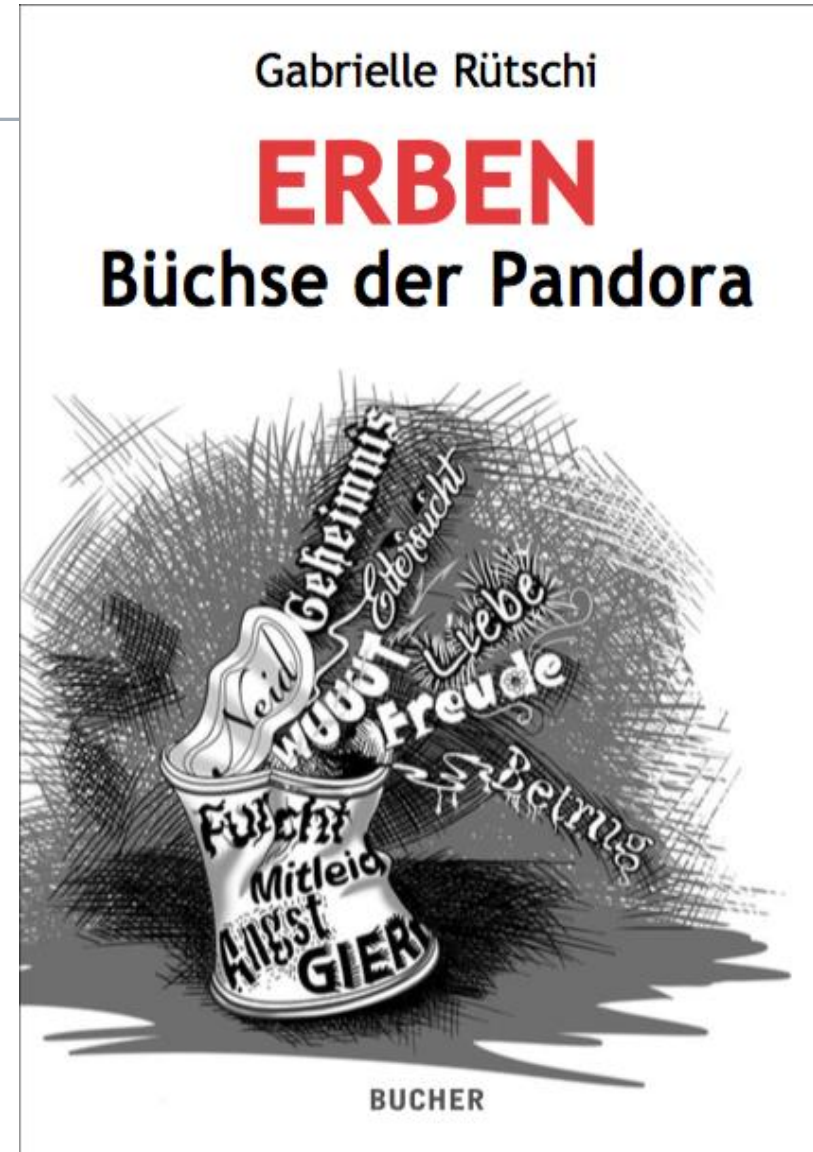
WARUM
Barbara WIR
Bleisch UNSEREN
ELTERN
NICHTS
SCHULDEN



HANSER

Erb(s)en ... aus der Büchse ...

Die Sicht einer Psychologin auf das
Persönlichkeitsprofil der Erben ... eine
pauschalierte Beschreibung im Rahmen
von kyc ...





Vernehmlassung SAMW betreffend Richtlinien zur Urteilsfähigkeit

Zum Nach- und Bedenken ...

https://www.samw.ch/dam/.../samw_richtlinien_urteilsfaehigkeit_vernehmlassung.pdf

Richtlinienentwurf für die öffentliche Vernehmlassung 11. Juni 2018 – 11. September 2018

Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis Medizin-ethische Richtlinien

I. Präambel	2
II. Richtlinien	4
1. Geltungsbereich	4
2. Grundsätze	4
2.1. Grundsätzlich wird von Urteilsfähigkeit ausgegangen	4
2.2. Urteilsunfähigkeit ist eine Zuschreibung, die auf ethisch-normativen Überlegungen basiert	4
2.3. Urteilsunfähigkeit wird situations- und zeitbezogen beurteilt	4
2.4. Selbstbestimmtes Entscheiden setzt bestimmte mentale Fähigkeiten voraus	4
2.5. Eine Zuschreibung von Urteilsunfähigkeit kann nur bei signifikant eingeschränkten mentalen Fähigkeiten erfolgen	5
2.6. Eine Zuschreibung von Urteilsunfähigkeit nur aufgrund unerwarteter Entscheidungen ist unzulässig	5
2.7. Mentale Fähigkeiten der Patientin sind zu unterstützen und zu fördern	5
2.8. Die Tragweite der Entscheidung ist für die Beurteilung relevant	5
2.9. Eine Zuschreibung von Urteilsunfähigkeit ist angemessen zu begründen und zu dokumentieren	5
2.10. Gesellschaftliche und persönliche Werte und Normen sowie Interessenkonflikte sind zu reflektieren	6

I. Praambel

Die Urteilsfähigkeit ist im medizinischen Alltag von grundlegender Bedeutung. Nur eine urteilsfähige Patientin¹ kann rechtswirksam in eine medizinische Behandlung einwilligen oder ihren Willen im Voraus in einer Patientenverfügung festhalten. Ist eine Patientin urteilsunfähig und hat ihren Willen nicht vorausverfügt, übernehmen Vertretungspersonen ihre Rolle im Entscheidungsprozess. Das Vorhandensein von Urteilsfähigkeit ist somit ein entscheidender Faktor zur Abgrenzung zwischen Selbst- und Fremdbestimmung.²

Obwohl grundsätzlich von Urteilsfähigkeit ausgegangen wird,³ kann bei Vorliegen begründeter Zweifel eine Evaluation der Urteilsfähigkeit angezeigt sein. Eine solche Evaluation ist ein höchst sensibler Vorgang. Einer Person die Entscheidungsbefugnis über persönliche Belange wie die Einwilligung in eine medizinische Behandlung abzusprechen, ist ein schwerwiegender Eingriff, der massive Auswirkungen auf das Selbstverständnis der Person, auf die Beziehung zwischen Patientin und Behandlungsteam sowie auf das weitere Beziehungsgefüge der Patientin haben kann. Aus ethischer Perspektive lässt sich ein solcher Eingriff nur rechtfertigen, wenn die Voraussetzungen für selbstbestimmtes Handeln klar nicht mehr gegeben sind und der Betreffende vor möglichen negativen Konsequenzen seiner Entscheidungen geschützt werden soll.

handelt es sich um einen sozialen Aushandlungsprozess: Erachten wir unser Gegenüber als hinreichend autonom, um eine bestimmte Entscheidung zu fällen, oder sehen wir uns in der Verantwortung, schützend einzugreifen? Dabei bedeutet «Selbstbestimmung» nicht, dass der Einzelne in seiner Entscheidungsfindung soziale Beziehungen unberücksichtigt lässt.⁴ Selbstbestimmte Entscheide berücksichtigen durchaus die Bedeutung für andere. Auch kann ein selbstbestimmter Entscheid durch Beratungen mit anderen nahestehenden Personen, zu denen der Betreffende in einer vertrauensvollen Beziehung steht, gestärkt werden.

Urteilsfähigkeit ist kein medizinischer, sondern ein vom Recht her vorgegebener Begriff.⁵ Es wird eine Ja-Nein-Entscheidung gefordert – die Patientin ist urteilsfähig mit Blick auf eine Entscheidung oder sie ist es nicht. In der medizinischen Praxis ist die Evaluation der Urteilsfähigkeit jedoch nicht immer so einfach. Beurteilt werden Fähigkeiten, die sich altersbedingt erst entwickeln oder die durch Krankheiten oder andere Einflüsse vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigt sein können.

Nicht nur die Urteilsfähigkeit der Patientin, auch das Urteilsvermögen der Evaluierenden kann eingeschränkt sein. Voreingenommenheit, z. B. aufgrund von starken weltanschaulichen Überzeugungen, persönlichen Vorlieben oder Interessenkonflikten, können zu einer verzerrten Einschätzung führen. Ein angemessener Umgang mit Befangenheit ist im Sinne



SAMW-Richtlinien UF – Zum Nach- und Bedenken:

Während früher das Leben gewissermassen göttlich vorbestimmt, jedenfalls nur sehr beschränkt menschlich plan- und bestimmbar war, besteht heute dank fortgeschrittener med. Behandlungsmethoden ein beträchtliches Potential, das Sterben vorübergehend zu verhindern und aufzuschieben. Verhindert wird damit allerdings nicht Alter, Krankheit, Schwäche, Schmerz. Daran schliesst irgendwann (einstweilen noch mit Gewissheit) der Tod an. Die Schmerzphase wird heute allerdings nicht mehr als Teil der göttlich gewollten Sterbekultur an- und hin-, sondern als Störung des medizinischen Behandlungsverlaufs wahrgenommen. Insofern ist es aus heutiger Sicht naheliegend, den Tod in den Behandlungsverlauf aufzunehmen; und die Behandlungsplanung läuft heute partnerschaftlicher und weniger paternalistischer als früher. Der Sterbewunsch des Patienten ist damit letztlich Behandlungswunsch. Nicht alle Ärzte bieten alle Behandlungen an; und nicht zu allen Ärzten hat der Patient einen gleich guten Draht. Zugleich ist aber das, was als Wunsch eines autonomen Patienten postuliert wird, in etlichen Fällen ein Gefühl von Hoffnungslosigkeit, das in einer biografisch tendenziell terminalen Situation zwar nachvollziehbar ist; ob der **Behandlungsabbruch**, verbunden mit sedierenden oder aktiv den Tod herbeiführenden Medikamenten, jeweils aber tatsächlich die vernünftige, "normale" und *best practice* entsprechende Behandlungsmethode sei, wird sich noch entwickeln müssen. Es wird auf diesem Weg (und auch weiterhin, wie bei jeder Behandlung des kranken Menschen) **suboptimale** oder gar **Fehlentscheide** geben. Aber es ist anzunehmen, dass der Tod als unvermeidbarer Endpunkt sowohl der medizinischen Behandlung wie des Lebens in einer autonomeren Welt unweigerlich zum Gesprächsthema werden wird, was gut, richtig und wichtig ist. Die Frage in jedem Einzelfall wird sein, wie die **Willensbildung** des Patienten erfolgt ist; der "*informed consent*" ist insgesamt eine Fiktion und kann bei wiederkehrenden Behandlungen sehr wohl vermutet werden, während die meist ziemlich einmalige Nähe zum Tod eine einerseits terminale, meist aber auch erstmalige Erfahrung ist, und das Erarbeiten des *informed consent* ein Zeit, Geduld, ein gutes, enges menschliches Verhältnis und insgesamt ein entspanntes Umfeld erfordert, um nicht Kapitulationen, Drucksituationen und unüberlegte Fluchten einfach teilnahmslos geschehen zu lassen. Weder engagierte Sterbehelfer noch in religiösen Dogmen gefangene Kritiker liegen in ihren Denk- und Anatzpunkten falsch: Ein Hausarzt oder eine Hausärztin, die sich *überfordert* fühlen, fühlen wohl oft *richtig*. Das heisst aber nicht, dass Nichtstun per se richtig wäre; sondern die Motive und Hintergründe wären zu erfragen und abzuwägen; das dürfte öfter Hilfe Dritter und - nochmals - vor allem (Überlegungs-)Zeit erfordern. Selbst Sterben erfordert Zeit, und die will die Krankenkasse nicht zahlen; da liegt wohl das zentrale Übel.



... und noch das Allerletzte: Adoption statt MBO – Über den Wert von Zusammenleben im Management ...: ZGB 266 I Ziff. 3!

Art. 266²⁴⁵

B. Adoption
einer volljähri-
gen Person

¹ Eine volljährige Person darf adoptiert werden, wenn:

1. sie aus körperlichen, geistigen oder psychischen Gründen dauernd hilfsbedürftig ist und die adoptionswilligen Personen ihr während mindestens eines Jahres Pflege erwiesen haben;
2. die adoptionswilligen Personen ihr während ihrer Minderjährigkeit mindestens ein Jahr lang Pflege und Erziehung erwiesen haben; oder
3. andere wichtige Gründe vorliegen und sie während mindestens eines Jahres mit den adoptionswilligen Personen im gleichen Haushalt gelebt hat.

HELMS/BOTTHOF, Die Volljährigenadoption als Mittel der Nachlassplanung – Plädoyer für die Einschränkung eines anachronistischen Rechtsinstituts, in: Zivilrecht und Steuerrecht, Erwerb von Todes wegen und Schenkung, FS für Jens Peter Meincke, München 2015, 143 ff.